

# STATUTEN "VEREIN ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BINDEGEWEBS-TASTDIAGNOSTIK"

## A. GRÜNDUNG

### Art. 1 Persönlichkeit, Name, Zweck und Sitz

Abs. 1 Unter der Bezeichnung "Verein Arbeitsgemeinschaft für die Bindegewebs-Tastdiagnostik", nachfolgend Verein genannt, wird ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet.

Abs. 2 Der Verein bezweckt die Förderung des Erfahrungsaustausches, die weitere Erforschung der Bindegewebs-Tastdiagnostik, die diesbezügliche Aus- und Weiterbildung von Fachkräften, die Einführung der Bindegewebs-Tastdiagnostik in der Medizin mit dem Ziel der Anerkennung als allgemein gültige und anerkannte Methode in der medizinischen Diagnostik und Therapie.

Zu diesem Zweck befasst sich der Verein mit der Erfassung der im Bindegewebe tastbaren klinischen Phänomene, erarbeitet die dazu notwendigen Erklärungsmodelle sowie eine allgemein gültige und verständliche Terminologie, entwickelt ein Ausbildungskonzept für die Grundausbildung und Weiterbildung und trifft Massnahmen zur Einführung der Bindegewebs-Tastdiagnostik in der Medizin als allgemein gültige und anerkannte Methode in der medizinischen Diagnostik und Therapie.

Abs. 3 Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

## B. MITGLIEDSCHAFT, EHRENMITGLIEDSCHAFT UND MITGLIEDSCHAFTSBEITRAG

### Art. 2 Beitritt, Austritt, Ausschluss

Abs. 1 Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung oder durch Bezahlung des Mitgliedschaftsbeitrages und steht offen

- als *Aktivmitglieder mit Stimmrecht*

Allen im medizinischen und naturwissenschaftlichen Bereich ausgebildeten Fachkräften

- als *Passivmitglieder ohne Stimmrecht*

Allen sonstigen an der Bindegewebs-Tastdiagnostik interessierten natürlichen und juristischen Personen oder sonstigen Rechtsgemeinschaften

- als *Ehrenmitglieder*

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Vereinsversammlung als beitragsfreie Ehrenmitglieder in den Verein aufgenommen werden. Ehrenmitglieder haben - unter Vorbehalt der Freistellung von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages - die gleichen Rechte und Pflichten wie Vereinsmitglieder, sind jedoch nicht wählbar in den Vorstand.

Abs. 2 Jedes Mitglied und Ehrenmitglied kann auf Ende eines Rechnungsjahres hin schriftlich zuhänden des Vorstandes seinen Austritt erklären.

Abs. 3 Der Vorstand kann ohne Begründung Vereinsmitglieder ausschliessen, namentlich jene, welche die statutarischen Jahresbeiträge während zwei Jahren nicht bezahlt haben.

### Art. 3 Mitgliedschaftsbeitrag

Abs. 1 Der Mitgliedschaftsbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder beträgt je Mitglied Fr. 30.--/Jahr.

### Art. 4 Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten

Abs. 1 Jedes Mitglied des Vereins ist zur Teilnahme und jedes stimmberechtigte Mitglied zusätzlich zur Abgabe einer Stimme an der Vereinsversammlung berechtigt.

Abs. 2 Im Falle der Verhinderung kann sich ein Mitglied unter Vorweisung einer Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Abs. 3 Jedem Mitglied steht das Recht zu:

- Anträge zu traktandierten Verhandlungsgegenständen zu stellen
- Anregungen zu Art. 1 Abs. 2 hievor zu unterbreiten, worüber verhandelt, nicht aber Beschluss gefasst werden kann.
- Wahlrechte auszuüben (Vorstandsmitglieder, Präsident, Revisoren, Ehrenmitglieder)

Abs. 4 Anträge und Anregungen müssen bis spätestens **14 Tage** vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Als Stichtag gilt das Datum der Postzustellung beim Präsidenten.

Abs. 5 Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und dessen Interessen nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu wahren.

Abs. 6 Aktiv- und Passivmitglieder sind zur Zahlung des statutarischen Vereinsbeitrages verpflichtet.

## C. ORGANISATION DES VEREINS

### Art. 5 Organe des Vereins

Abs. 1 Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsprüfungskommission

## D. VEREINSVERSAMMLUNG

### Art. 6 Bestellung, Einberufung, Beschlussfähigkeit

Abs. 1 Die Vereinsversammlung setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen und findet ordentlicherweise alle Jahre im Frühling statt.

Abs. 2 Die Vereinsversammlung wird durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens **30 Tage** vor der Vereinsversammlung schriftlich per Post oder elektronisch per e-Mail an die im Mitgliederverzeichnis zuletzt eingetragene Adresse erfolgen. Als Stichtag gilt das Datum des Stempels der Postaufgabe oder das Datum des e-Mail Versandes.

Abs. 3 In ausserordentlichen Fällen tritt die Vereinsversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel sämtlicher Mitglieder zusammen.

Der Präsident ist verpflichtet, eine ausserordentliche Vereinsversammlung innert 10 Tagen nach Beschlussfassung des Vorstandes oder nach Eingang eines Antrages seitens einem Fünftel sämtlicher Mitglieder einzuberufen und bis spätestens 30 Tage danach abzuhalten.

Abs.4 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst unter Vorbehalt der Beschlüsse betreffend Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins, wozu es dreiviertel der Stimmen der Anwesenden und vertretenen Mitglieder bedarf.

Bei Abstimmungen und Wahlen werden allfällige Stimmenthaltungen und ungültige Stimmabgaben nicht berücksichtigt, so dass das Mehrheitsverhältnis jeweils entsprechend neu zu berechnen ist.

### Art. 7 Vorsitz

Abs. 1 Der Präsident führt in der Vereinsversammlung den Vorsitz. Er ist nicht stimmberechtigt, gibt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Abs. 2 Bei der Wahl des Vorstandes hat sich der Vorsitzende durch eine unbefangene Drittperson vertreten zu lassen.

### Art. 8 Befugnisse der Vereinsversammlung

Abs. 1 Die Befugnisse der Vereinsversammlung sind:

- Abnahme des Protokolls der letzten ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung
- Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Kassiers, der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung dieser Berichte und Décharge-Erteilung an Kassier und Vorstand
- Beschluss betreffend Traktanden, Jahresprogramm und Budget
- Wahl von mindestens vier Vorstandsmitgliedern, des Präsidenten, der zwei Rechnungsrevisoren
- Aufnahme der Ehrenmitglieder

## E. VORSTAND

### Art. 9 Zusammensetzung

Abs. 1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzern, d.h. aus mindestens vier von der Vereinsversammlung zu wählenden Mitgliedern des Vereins.

Abs. 2 Unter Vorbehalt des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

#### **Art. 10 Amtsdauer, vorzeitiges Ausscheiden**

**Abs. 1** Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Vereinsversammlung gewählt.

**Abs. 2** Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand bei Bedarf bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung selbst. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung den Vorsitz.

#### **Art. 11 Tagung, Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodus**

Abs. 1 Der Vorstand wird nach Bedarf oder aufgrund eines Antrages von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder durch den Präsidenten einberufen.

Abs. 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Abs. 3 Im Übrigen gilt der gleiche Abstimmungsmodus wie in der Vereinsversammlung.

#### **Art. 12 Unterschriftsberechtigung**

Abs. 1 Für den Verein führt der Präsident oder der Vizepräsident mit einem Vorstandsmitglied (kollektiv zu zweien) rechtsverbindliche Unterschrift, unter Vorbehalt der Befugnisse, die dem Präsidenten oder den Vizepräsidenten alleine übertragen wurden.

#### **Art. 13 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

Abs. 1 Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Abs. 2 Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

Abs. 3 Der Vorstand bereitet das Jahresprogramm und Budget zuhanden der Vereinsversammlung vor.

### **F. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

#### **Art. 14 Zusammensetzung, Rechte und Pflichten**

Abs. 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Rechnungsrevisoren.

**Abs. 2** Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden von der ordentlichen Vereinsversammlung gewählt.

Abs. 3 Die Rechnungsrevisoren sind jederzeit berechtigt, in die Rechnungsführung des Vereins Einblick zu nehmen.

Abs. 4 Die Rechnungsprüfungskommission ist verpflichtet, die Jahres- und Vermögensrechnung des Vereins zu prüfen und jeweils einen Monat vor der ordentlichen Vereinsversammlung dem Vorstand einen schriftlich abgefassten Bericht zuhanden der Vereinsversammlung abzugeben.

### **G. FINANZEN**

#### **Art. 15 Rechnungsjahr**

Abs. 1 Das Rechnungsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

#### **Art. 16 Finanzielle Mittel, Fälligkeit der Mitgliederbeiträge**

Abs. 1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- weiteren Zuwendungen
- Vermögenserträgen
- Erlös aus Verkauf von Lehrmitteln und sonstigen Aktivitäten des Vereins

Abs. 2 Die Jahresbeiträge werden jeweils am 1. Februar des neuen Vereinsjahres fällig.

## I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Art. 18 Haftungssubstrat, Vereinsvermögen**

Abs. 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Abs. 2 Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Abs. 3 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins mit Aktiven und Passiven an eine Nachfolgeorganisation welche das Vermögen zur weiteren Förderung der Bindegewebs-Tastdiagnostik zu verwalten und zu verwenden hat.

### **Art. 19 Liquidation**

Abs. 1 Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so führt der Vorstand die Liquidation gemäss dem Beschluss der Vereinsversammlung durch.

### **Art. 20 Ersatz der Statuten vom 23.Mai 1998 / Inkrafttreten der neu ausgefertigten Statuten**

Abs. 1 Diese Statuten ersetzen vollumfänglich die Statuten vom 23.Mai 1998

Abs. 2 Diese neu ausgefertigten Statuten treten mit der Annahme durch die ordentliche Vereinsversammlung vom 27.März 2015 sofort in Kraft.

Winterthur, den 22.Januar 2015

Künten, den 27.März 2015

Der Präsident

.....  
Werner Strebel